

62. Können Rechtsmittelfristen durch Verordnungen der ober-schlesischen Interalliierten Regierungs- und Plebiszittkommission ab-geändert werden?

IV. Straffenat. Ur. v. 2. November 1920 g. S. u. Gen. IV 1368/20.

I. Landgericht Gleiwitz.

Aus den Gründen:

Die Verfahrensrügen, die für den Angeklagten S. in dem am 16. April 1920 eingegangenen Schriftsatz seines Verteidigers erhoben werden, sind unbeachtlich. Denn damals war, da ihm das angegriffene Urteil am 18. Februar 1920 zugestellt worden ist, die Frist des § 385 Abs. 1 StPD. ihm gegenüber schon abgelaufen. Seine unter Bezugnahme auf eine Verordnung der Interalliierten Regierung vom 11. Februar 1920 geäußerte gegenteilige Ansicht ist irrig. Die Ver-ordnung konnte, wie sich aus § 3 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 88 des Versailler Friedensvertrags ergibt, die bezeichnete gesetzliche Frist nicht ändern, weil das Recht der Gesetzgebung der Interalliierten Regierung nicht übertragen worden ist.

¹ Zu vgl. RGSt. Bd. 54 S. 239. D. R.